

Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 - FOS

(für Schüler aus dem Landkreis Hof , zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),

Stand: 03/2026

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes, besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung (Belastungsgrenze) an den Kosten für den Schulweg in Höhe von z.Zt. 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers bzw. der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. Bürgergeld, HLU und Grundsicherung sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Monat August vor Schuljahresbeginn

Zu Schuljahresbeginn ist kein Antrag notwendig (**Ausnahme: Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges!**).

Fahrkarten müssen selbst gekauft werden, (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. das **365 €-Ticket**, Einzel- oder Mehrfahrtenkarten). Die Rückerstattung dieser Fahrtkosten kann am Schuljahresende bis spätestens **31. Oktober** mit dem „Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bei Benutzung öffentl. Verkehrsmittel“ beantragt werden. Diesen Antrag erhalten Sie im Sekretariat ihrer Schule oder im LRA Hof bzw. online unter www.landkreis-hof.de).

Bitte legen Sie dem Antrag einen Praktikumsnachweis bei, sofern Fahrtkosten zum Praktikum erstattet werden sollen. Nachweise zum Kindergeldbezug (z. B. Kontoauszug in Kopie) oder o.g. Leistungsbezug sind nur notwendig, wenn die Belastungsgrenze entfallen kann. Ohne entsprechende Nachweise wird der Rückerstattungsbetrag um die Belastungsgrenze gemindert.

Schüler, deren anrechnungsfähige Fahrtkosten die Belastungsgrenze nicht übersteigen und keine Befreiung von der Belastungsgrenze beantragen können, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Weitere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Hof unter den Tel.Nr.

09281/57-253 (Frau Klug)

09281/57-457 (Frau Limam)

09281/57-447 (Frau Bauer)

oder per E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-hof.de